

Satzung
der Stadt Haßfurt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen,
sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

-FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

vom 13.12.2010

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Haßfurt folgende

Satzung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Haßfurt erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren.
Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
- a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Beerdigungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Erben
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte / Urnenkammer erwirbt
 - e) wer sich der Stadt Haßfurt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtung, bei Grabnutzungsrechten mit dem Erwerb der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung.
- (2) Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Haßfurt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

II.

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabplatzgebühren

Die jährlichen Grabplatzgebühren betragen jeweils für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhefrist:

a) im Friedhof „Am Rödergraben“ in Haßfurt

für einstellige Grabstätten	48,00 €
für zweistellige Grabstätten	95,00 €
für Erwachsenen-Reihengräber	33,00 €
für Kinder-Reihengräber	31,00 €
für Urnengrab	38,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	19,00 €
für Urnennischen	29,00 €
einmaliger Zuschlag für Urnennische	428,00 €

Für die Bestattung einer Urne in der Fläche für naturnahe Bestattungen wird eine einmalige Grabplatzgebühr in Höhe von 1.100,00 € berechnet.

Für die Bestattung einer Urne in der Sammelanlage für die anonyme Bestattung von Urnen wird eine einmalige Grabplatzgebühr in Höhe von 150,-- € festgesetzt.

Für die Beisetzung in der Sammelanlage für die Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, Leichenteilen werden keine Grabplatzgebühren, nur Beerdigungsgebühren lt. dieser Satzung erhoben.

b) im Friedhof „an der Ritterkapelle“ in Haßfurt

für Reihengrabstätten je qm	14,00 €
für Weggrabstätten je qm	17,00 €

für Mauergrabstätten je qm 21,00 €

c) in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen

für einstellige Grabstätten	50,00 €
für zweistellige Grabstätten	99,00 €
für Urnengräber	28,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	21,00 €
für Kindergräber	23,00 €
für Urnennischen	29,00 €
einmaliger Zuschlag für Urnennische	150,00 €

Sonderregelung: im Friedhof Sailershausen

für einstellige Grabstätte	45,00 €
für zweistellige Grabstätte	86,00 €

Bei Grabstätten, die nur einfachtief belegt werden können, ermäßigt sich die Grabplatzgebühr um die Hälfte.

§ 5

Allgemeine Regelungen zu den Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren sind für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Für Grabstätten und Urnenkammern, die vor Ablauf des Nutzungsrechts freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte / Urnennische wird bei einer erneuten Beisetzung der bis zum erneuten Ablauf der mit der Beisetzung eintretenden satzungsgemäßen Ruhefrist entsprechender Anteil der nach § 4 dieser Satzung anfallenden Grabplatzgebühren erhoben.
- (4) Bei Wiedererwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist die jeweilige Grabplatzgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Stadt Haßfurt besorgt das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes durch einen beauftragten Unternehmer. Dafür erhebt die Stadt Haßfurt folgende Gebühren:

a) für bis zu 10 Jahre alte Verstorbene	160,00 €
b) für über 10 Jahre alte Verstorbene	315,00 €
c) Zuschlag für Doppeltiefe	80,00 €

- | | |
|---|---------|
| d) für ein Urnengrab je Urne | 80,00 € |
| e) Frostzuschlag bei einer Frosttiefe von | |
| • bis zu 15 cm – zu a) | 31,00 € |
| • bis zu 15 cm – zu b) | 41,00 € |
| • von 16 – 30 cm – zu a) | 41,00 € |
| • von 16 – 30 cm – zu b) | 51,00 € |
| • über 30 cm – zu a) | 51,00 € |
| • über 30 cm – zu b) | 61,00 € |

§ 7

Beerdigungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Leichenzelle, Aussegnungshalle, Gegenstände und für sonstige Dienstleistungen anlässlich einer Beerdigung wird eine Beerdigungsgebühr erhoben. Die Beerdigungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Bei einer Erdbestattung im Friedhof „Am Rödergraben“ | |
| • Benutzung der Leichenzelle/-haus | 12,00 € tgl. |
| • Benutzung der Aussegnungshalle | 200,00 € |
| • Sonstige Dienstleistungen | 440,00 € |
| b) Bei einer Urnenbestattung im Friedhof „Am Rödersgraben“ | |
| • Benutzung der Leichenzelle/-haus | 12,00 € tgl. |
| • Benutzung der Aussegnungshalle | 200,-- |
| • Sonstige Dienstleistungen | 250,-- |
| c) Bei einer Erdbestattung im Friedhof „An der Ritterkapelle“ | |
| • Benutzung der Leichenzelle/-haus | 12,00 € tgl. |
| • Sonstige Dienstleistungen | 300,00 € |
| d) Bei einer Urnenbestattung im Friedhof „An der Ritterkapelle“ | |
| • Benutzung der Leichenzelle/-haus | 12,00 € tgl. |
| • Sonstige Dienstleistungen | 100,00 € |
| e) Bei einer Erdbestattung in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen | |
| • Benutzung der Leichenzelle/-haus | 12,00 € tgl. |
| • Benutzung der Aussegnungshalle im jeweiligen Stadtteil | 250,00 € |
| • Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Rödersgraben“ | 200,00 € |
| • Sonstige Dienstleistungen | 150,00 € |
| f) Bei einer Urnenbestattung in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen | |
| • Benutzung der Leichenzelle/-haus | 12,00 € tgl. |
| • Benutzung der Aussegnungshalle im jeweiligen Stadtteil | 250,00 € |

- Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Rödersgraben“ 200,00 €
- Sonstige Dienstleistungen 100,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- a) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder Bestattung bzw. Überführung nach Ablauf von 96 Stunden nach dem Tod 50,-- €
- b) sonstige Ausnahmen und Befreiungen von den Festlegungen der Friedhofssatzung 25,-- € bis 100,-- €
- c) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof „Am Rödersgraben“ ohne Bestattung in einem der städt. Friedhöfe

Gebühr für Leichenhausbenutzung pro Tag	50,-- €
Zuschlag bei Nutzung der Kühlung pro Tag	25,-- €
- d) Annahme von Urnen und Aufbewahrung bzw. Hinterstellung im Leichenhaus 20,-- €
- e) Benutzung der Aussegnungshalle – Friedhof „Am Rödersgraben“ 200,-- €
- f) Benutzung der Leichenzelle in einem Stadtteil 12,-- € /tgl.
- g) Gebühr für die Genehmigung einmaliger Tätigkeiten in den Friedhöfen 30,-- €
- h) Gebühr für die Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für das Krematorium 10,-- €
- i) Gebühr für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals 30,-- €
- j) Für die Genehmigung von Exhumierung von Leichen und Urnen wird eine Gebühr von 50,-- € erhoben.
- k) Für die Überlassung einer Abschlussplatte für die Urnenkammer werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Urnenwand Friedhof „Am Rödersgraben“	65,-- €
Urnenwand Friedhof Augsfeld	67,-- €
Urnenwand Friedhof Sylbach	29,-- €
- l) Ist kein Nutzungsberechtigter nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Abräumung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen vorhanden, werden Abräumgebühren bereits bei Eintritt des Sterbefalls bzw. bei Wiedererwerb in Höhe von 250,-- € fällig.

- m) Für weitere Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen nach den bestattungrechtlichen Vorschriften wird eine Rahmengebühr von 10,-- € bis 600,-- € festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Haßfurt vom 29.06.2004 außer Kraft.

Haßfurt, den 16.12.2010

Eck
1. Bürgermeister